



239/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax 111145 regeb a
Telefon (01) 714 27 18
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Mag. Ilse Lesniak/5223

Geschäftszahl 32.830/23-III/A/1/98

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird,
Begutachtung

Gesetzesentwurf	
Zl. 34	-GE/19 ^{PS}
Datum 24.3.1998	
Verteilt 24.3.98	✓

D. Labucos

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, 25 Ausfertigungen des unter einem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, samt Erläuterungen und Vorblatt zu übermitteln.

Wien, am 11. März 1998
Für den Bundesminister:
Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a
Telefax (01) 714 27 18
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 32.830/23-III/A/1/98

Mag. Ilse Lesniak/5223

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Begutachtung

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt - Sektion I/5
3. Bundeskanzleramt - Sektion I/11
4. Bundeskanzleramt - Sektion II
5. Bundeskanzleramt - Sektion IV
6. Bundeskanzleramt - Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz
7. Bundeskanzleramt - Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission
8. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
9. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
10. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
11. Bundesministerium für Finanzen
12. Bundesministerium für Inneres
13. Bundesministerium für Justiz
14. Bundesministerium für Landesverteidigung
15. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
16. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
17. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
18. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
Verwaltungsbereich Verkehr
19. Kabinett des Vizekanzlers
20. Büro des Datenschutzrates
21. Österreichische Statistische Zentralamt
22. Rechnungshof
23. Volksanwaltschaft
24. Ämter der Landesregierungen
25. Verbindungsstelle der Bundesländer
26. Wirtschaftskammer Österreich
27. Wirtschaftskammern der Länder
28. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
29. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
30. Österreichischen Gewerkschaftsbund
31. Vereinigung der Österreichischen Industrie
32. Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
33. Österreichischen Städtebund
34. Österreichischen Gemeindebund
35. Österreichischen Gewerbeverein

36. Handelsverband
37. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
38. Österreichische Notariatskammer
39. Kammer der Wirtschaftstreuhandler
40. Bundes-Ingenieurkammer
41. Österreichische Ärztekammer
42. Österreichische Apothekerkammer
43. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
44. Verein für Konsumenteninformation
45. Finanzprokuratur
46. Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
47. Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
48. Konferenz der Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate
49. ARGE Daten
50. Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
51. Österreichische Patentanwaltskammer
52. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
53. Österreichischen Reisebüro- und Veranstalterverband (ÖRV)

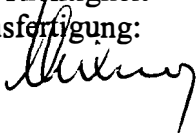
Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis spätestens 1. Mai 1998. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß der vorliegende Entwurf keinen Anlaß zu do. Bemerkungen gibt.

Hinsichtlich des Inhaltes der Novelle wird auf die dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen sowie auf das Vorblatt verwiesen.

25 Exemplare des Gesetzentwurfes samt Erläuterungen und Vorblatt werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hiervon das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen.

Wien, am 11. März 1998
Für den Bundesminister:
K o p r i v n i k a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



GewNov98

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 144 werden folgende Abs.10 und 11 angefügt:

"(10) Gastgewerbetreibende sind berechtigt, in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr ihre Gäste mit einem Kraftwagen mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs oder zu ihrer Unterkunft zu befördern.

(11) Gastgewerbetreibende sind auf Grund ihrer Konzession für ein Gästewagen-Gewerbe (§ 3 Abs.1 Z 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996) berechtigt, in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr mit ihrem Gästewagen nicht in Beherbergung genommene Gäste zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs oder zu ihrer Unterkunft zu befördern, auch wenn in der Gemeinde des Standortes des Gastgewerbebetriebes ein zur Ausübung des Taxi-Gewerbes berechtigter Gewerbetreibender den Standort einer Gewerbeberechtigung oder eine weitere Betriebsstätte begründet hat."

2. Dem § 148 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Rahmen eines Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens oder eines Betriebsanlagenänderungsgenehmigungsverfahrens, das sich auch auf einen Gastgarten erstreckt, der die Voraussetzungen des ersten oder zweiten Satzes erfüllt, dürfen keine Auflagen vorgeschrieben werden, die die Benützung des Gastgartens im Rahmen der vorgenannten Voraussetzungen betreffen."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

Vorblatt

Probleme:

Die jüngst in Kraft getretenen Novellen zum Führerscheingesetz und zur Straßenverkehrsordnung 1960 haben zu einer begrüßenswerten Abnahme der Zahl alkoholisierter Kraftfahrzeuglenker geführt. Um einen Rückgang dieser erfreulichen Entwicklung hintanzuhalten, sind erforderliche Begleitmaßnahmen auch auf anderen Rechtsgebieten zu treffen. In diesem Sinne ist es auch erforderlich, Gastgewerbetreibenden unter erleichterten Bedingungen, und damit besser als bisher, den Heimtransport ihrer Gäste zu ermöglichen.

Die Gewerberechtsnovelle 1992 hat für den Betrieb von Gastgärten eine Betriebszeitengarantie gebracht, in die hinsichtlich der im Gesetz umschriebenen Immissionsart Lärm durch Auflagen im Genehmigungsbescheid grundsätzlich nicht eingegriffen werden darf. In der derzeit geltenden Fassung des § 148 Abs.1 GewO 1994 kommt dies jedoch nicht expressis verbis zum Ausdruck, sodaß eine ausdrückliche Klarstellung getroffen werden soll.

Ziel:

Erweiterung der Möglichkeiten für Gastgewerbetreibende zum Heimtransport ihrer Gäste.

Legistische Untermauerung und Klarstellung der für Gastgärten bestehenden Betriebszeitengarantie.

Inhalt:

Schaffung der Berechtigung für Gastgewerbetreibende zur Heimbeförderung ihrer Gäste im Rahmen von Nebenrechten.

Legistische Klarstellung hinsichtlich der zeitlichen Betriebsgarantie für Gastgärten.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes, der einerseits dem Erfordernis und dem Interesse der Gastgewerbetreibenden am Heimtransport ihrer Gäste nur ungenügend Rechnung trägt, und der andererseits hinsichtlich der Betriebszeitengarantie für Gastgärten Anlaß zu Mißverständnissen geben könnte.

Kosten:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Zu Art. I Z 1 (§ 144 Abs.10 und 11):

Es soll Gastgewerbetreibenden in Hinkunft zum einen das Nebenrecht eingeräumt werden, ihre Gäste während der Nachtzeit entweder zu in Betracht kommenden Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs oder zu ihrer Unterkunft zu befördern.

Zum anderen sollen künftig solche Beförderungen während der Nachtzeit für Gastgewerbetreibende auch mit einer Gästewagen-Konzession möglich sein, und zwar unabhängig davon, ob in der betreffenden Gemeinde ein Standort eines Taxi-Gewerbes begründet ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 148 Abs.1):

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Zl. 96/04/0214 vom 27. Mai 1997 ausgesprochen, daß auch ein "dem § 148 Abs.1 GewO 1994 zu unterstellender Gastgartenbetrieb unter den Voraussetzungen des § 74 GewO 1994 genehmigungspflichtig und daher gemäß § 77 Abs.1 leg.cit. "erforderlichenfalls" - wenn auch nicht hinsichtlich der durch § 148 Abs.1 GewO 1994 festgelegten Betriebszeiten - unter Auflagen zu genehmigen ist. Das bedeutet, daß der Betrieb eines solchen Gastgartens nur genehmigt werden kann, wenn durch die gleichzeitige Vorschreibung allenfalls erforderlicher Auflagen sichergestellt ist, daß, ausgehend von den im Gesetz festgelegten Betriebszeiten, die im § 74 Abs.2 Z 1 und 5 GewO 1994 genannten Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder sonstigen nachteiligen Einwirkungen vermieden werden können."

Dies könnte zu dem Mißverständnis führen, daß in die durch § 148 Abs.1 GewO 1994 garantierten Betriebszeiten auch hinsichtlich der in dieser Bestimmung umschriebenen Immissionsart Lärm ("lautes Sprechen, Singen und Musizieren") durch Auflagen im Betriebsanlagenehmigungsbescheid eingegriffen werden kann.

Um allfällige Vollziehungsschwierigkeiten hintanzuhalten, wäre daher eine dem Sinn und der Zielsetzung des § 148 Abs.1 GewO 1994 entsprechende ausdrückliche Klarstellung in das Gesetz aufzunehmen.